

# Welche Rechtsform ist die richtige?

*Bei der Gründung einer Zahnarztpraxis stellt sich immer die Frage, in welcher Rechtsform die Praxis betrieben werden soll. Selbst wer allein den Schritt in die Selbstständigkeit wagt, kann grundsätzlich versuchen, durch entsprechende gesellschaftsrechtliche Gestaltung eine Beschränkung seiner Haftung mit seinem Privatvermögen zu erreichen. Wer gemeinsam mit anderen eine Praxis gründen will, dem steht auch die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Partnerschaftsgesellschaft zur Auswahl.*

| RA Dr. Johannes Lang, LL.M.

Auf den ersten Blick scheinen dem, der eine Praxis gründet, um in Zukunft allein und als sein eigener Herr zu praktizieren, die Möglichkeiten des Gesellschaftsrechtes verwehrt zu sein: Grundsätzlich bedarf es nämlich für eine Gesellschaft mindestens zweier Personen. Dies gilt allerdings nur für das Recht der „Personengesellschaften“, zu denen beispielsweise die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) und die Partnerschaftsgesellschaft zählen. Nicht richtig ist dies aber für die sog. „Kapitalgesellschaften“ wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG): Eine Kapitalgesellschaft muss nur einen Gesellschafter haben. Im Folgenden soll nur die GmbH betrachtet werden, da die AG einen so großen Verwaltungsaufwand erfordert, den ein mittelständisches Unternehmen regelmäßig nur schwer bewältigen kann.

## Die „Ein-Zahnarzt-GmbH“

Die GmbH ist eine juristische Person, die nach außen hin durch ihren Geschäftsführer vertreten wird. Sie ist die beliebteste Unternehmensform für mittelständische Betriebe. Die GmbH hat eine eigene Rechtspersönlichkeit, das Privatvermögen des oder der Gesellschafter und das Unternehmensvermögen sind strikt getrennt. Die Haftung ist auf das Stammkapital der GmbH beschränkt, d. h. der oder die Gesellschafter haften grundsätzlich nur mit der Einlage, zu deren Erbringung sie sich verpflichtet haben. Die GmbH selber

haftet mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten des Unternehmens. Das Stammkapital, das mindestens erbracht werden muss, beträgt 25.000,00 €. Sofern dieses Stammkapital einmal eingezahlt worden ist, haften der oder die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der GmbH nicht mehr. Wie bereits angedeutet, ist zur Gründung nur eine Person notwendig; dann handelt es sich um eine sog. „Ein-Mann-GmbH“. Der Alleingesellschafter kann auch Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Selbstverständlich können auch zwei oder mehrere Personen eine GmbH gründen. Bei der „Zahnarzt-GmbH“ würden alle Verträge, die die Zahnarztpraxis betreffen, von der GmbH – vertreten durch den Geschäftsführer – geschlossen. Nur die GmbH ist dann Vertragspartner der Patienten, der Lieferanten des Inventars, der Arbeitnehmer, des Vermieters der Praxisräume etc. Für Ansprüche aus diesen Verträgen haftet auch nur die GmbH und nicht der Zahnarzt mit seinem Privatvermögen. Bei einem späteren Verkauf der Praxis können dann einfach die Anteile an der GmbH auf den Erwerber übertragen werden, der alle anderen Vermögensgegenstände der Praxis gleichsam „in der GmbH“ miterwirbt. Dies mag für jeden Praxisneugründer verlockend klingen: In der Zahnarzt-GmbH kann er als Geschäftsführer den Ton angeben, für alle Verbindlichkeiten, vom Mietzins über die Gehälter der Angestellten bis zu Schadensersatzforderungen der Patienten scheint